

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte
im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)**

**Artikel 1
Änderung der Taxitarifverordnung**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 11. September 2019 die Taxitarifverordnung vom 21. September 2015 wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Grund- und Kilometerpreise:

Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,00 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	5,00 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	5,00 EUR
Vergütung für Leerfahrten/ Anfahrten auf Bestellung des Kunden (Tarifstufe 1)	Kilometerpreis für weiterführende Fahrten ab Ausgangspunkt	1,00 EUR
Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 6 km ab 6 km	2,40 EUR 1,80 EUR
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)		0,20 EUR

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Wartepreise gemäß § 4 dieser Verordnung	für jede volle Stunde für 14,4 Sekunden	25,00 EUR 0,10 EUR
--	--	-----------------------

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Zuschläge gemäß § 5 dieser Verordnung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet mit Großraumtaxen	fahrzeugbezogen einmalig ab der 5. bis 8. Person	6,00 EUR
---	---	----------

§ 4 Wartezeiten

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 25,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 14,4 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Zuschläge

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Beförderung in einer Großraumtaxe ist ab der 5. zu transportierenden Person ein einmaliger fahrzeugbezogener Zuschlag von 6,00 EUR zu erheben. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.